



## Beitrags- und Finanzordnung der Delitzscher Sportfuchse e.V.

### 3. Änderung

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen und tritt am 20.03.2026 in Kraft.

1. Haushaltsplan .....	2
2. Aufnahmegebühren .....	2
3. Beiträge/ Gebühren .....	2
4. Spenden .....	3
5. Zuschussungen .....	3
6. Aufwandsersatz .....	4
7. Beitragsänderungen .....	4
8. Rücklagen für Abschreibungen .....	4
9. Inkrafttreten .....	5

Vorstand:  
Vorsitzender Andreas Brauer  
Stellv. d. Vorsitz. Christian Walter

Vereinsregisternummer: VR 30686  
Steuernummer: 237/141/06899  
Bankverbindung:  
Stadt- und Kreissparkasse Leipzig  
IBAN: DE21860555921100985430  
BIC: WELADE8LXXX

Postanschrift:  
Rathenaustraße 35  
04509 Delitzsch  
Phone: 034202/92237

Kontakt:  
[info@sportfuechse-delitzsch.de](mailto:info@sportfuechse-delitzsch.de)

## **1. Haushaltsplan**

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Vereinshaushaltsplanes und hat diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Abrechnung des Haushaltsplanes hat bis zum 25.01 des Folgejahres zu erfolgen und wird von den gewählten Kassenprüfern gemäß §13 der Vereinssatzung geprüft.

## **2. Aufnahmegebühren**

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr für natürliche Personen in Höhe von 20,- € und für juristischen Personen in Absprache zwischen beiden.

Diese ist bei bestätigter Aufnahme zu leisten.

Diese Gebühr bleibt beim Verein.

## **3. Beiträge/ Gebühren**

Der Verein erhebt eine monatliche Grundgebühr.

Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Beiträge sind bring pflichtig und ab dem Eintrittsmonat bis zum Halbjahr/Jahresende im Eintrittsmonat bzw. ½-jährlich im 15. des zweiten Monats des entsprechenden Halbjahres zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos, per Bankeinzugsverfahren. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um 1,- Euro/ Monat höheren Mitgliedsbeitrag. Bei nicht termingerechter Bezahlung erfolgt eine Mahnung, darin wird zusätzlich eine Mahngebühr von 5,- € inkl. Porto erhoben. Sollte der Beitrag und die Gebühren innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Für Arbeitslose, Studenten, Auszubildende, Zivildienst- und Grundwehrdienstleistende gilt der Beitrag wie für Jugendliche, wenn nicht vom Verein anders festgelegt. Das Vereinsmitglied ist für die ordnungsgemäße Angabe bei Eintritt bzw. im Halbjahr (bis 30.06. bzw. 31.12.) verantwortlich.

Es gibt ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben volle Stimm- und Rederechte an Mitgliederversammlungen und sind verpflichtet entsprechende Mitgliedsbeiträge zu zahlen, um den Betrieb des Vereins zu unterstützen. Die Höhe der Beiträge ordentlicher Mitglieder richten sich nach aktiver oder passiver Mitgliedschaft und der damit verbundenen spezifischen Ausgaben des Vereins.

Austauschschüler werden als ordentliche Mitglieder aufgenommen. Für diese Mitglieder werden keine Gebühren bzw. Beiträge erhoben.

Die Grundgebühr verbleibt beim Verein.

## Beiträge:

- ordentliche Mitglieder:
  - aktive Mitglieder = Judoka
  - Kinder/ Jugendliche (ohne Einkommen<sup>1</sup>) 9,50 € / Monat
  - Erwachsene (mit eigenem Einkommen<sup>1</sup>) 11,50€ / Monat
  - passive Mitglieder = Freizeitsportler 7,50 € / Monat
  - passive Mitglieder = Kleinkinder (Krabbelgruppe) 4,50 € / Monat
- Ehrenmitglieder kostenfrei
- Fördermitglieder 20,00 € / Jahr

<sup>1</sup> Definition Einkommen lt. §76 BSHG

## Gebühren:

- Jahressichtmarke (aktive Mitglieder=Judoka) gemäß aktueller Gebührenordnung JVS
- Jahresbeitrag (passive Mitglieder gem. JVS) gemäß aktueller Gebührenordnung JVS
- Judopass gemäß aktueller Gebührenordnung JVS bzw. DJB
- Kyuprüfung gemäß aktueller Gebührenordnung JVS bzw. DJB

## Sonstige Gebühren:

- Hallenmiete 10,00 € / Trainingseinheit (bis 1,5 h)

## 4. Spenden

Werden Geldmittel/Sachspenden an den Verein geleistet, so ist der Vorstand für die Verwendung dieser Mittel zuständig.

## 5. Bezuschussungen

Der Vorstand (unter Zuarbeit aller Mitglieder) ist für die Beantragung und dem Empfang von Bezuschussungen zuständig.

Diese werden sach- bzw. personengebunden verwendet.

## 6. Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Vereinsämter eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigungen wird vom Vorstand mit dem Finanzplan beschlossen und basiert auf folgenden Grundlagen:

Vorsitzender	200,00 €
stellvertretender Vorsitzende	180,00 €
Schatzmeister	180,00 €
Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit/ Kommunikation	150,00 €
Trainer	7,50 € / Einheit (60-90 min)
Trainergehilfen	5,00 € / Einheit (60-90 min)
Reisekostenabrechnung	20,00 € Verpflegungspauschale für Trainer 5,00 € Verpflegungspauschale für Trainergehilfen 20,00 € Verpflegungspauschale für KARI außerhalb der offiziellen Meisterschaften Fahrtkosten entsprechend Abrechnungsbogen

## 7. Beitragsänderungen

Die neuen Beiträge/ Gebühren werden durch die Mitgliederversammlungen bestätigt.

## 8. Rücklagen für Abschreibungen

Der Verein bildet Rücklagen in Höhe der Abschreibungen für Abnutzung (AfA) des Anlagevermögens (AV). Die Rücklagen werden jährlich neu, auf Grundlage von Zu- und Abgängen im AV, berechnet. Die Berechnungen zum AV werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und erläutert. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Rücklagen. Für das Geschäftsjahr 2023-2026 betragen die Rücklagen 5.930,00 €. Die Rücklagen sind vom Aufwandskonto zu trennen und gesondert zu führen. Der Verein behält sich die Neukalkulation der Rücklagen, im Besonderen bei Investitionen im Bereich von Inventar und Gebäude, vor.

## 9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beratung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Delitzsch, den 20.03.2026

-----

Vorsitzender

-----

Stellvertreter

Diese 3. Änderung der Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen und tritt am 20.03.2026 in Kraft.

Sie ersetzt die Beitrags- und Finanzordnung vom 11.02.2019, die 1. Änderung vom 16.03.2022, sowie die 2. Änderung vom 03.03.2023 vollständig.